

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 10. Dezember 1985
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/12411
Durchwahl: 1241-363
Az.: 5660 III 7 R 240-1

Rundverfügung G33/1985

Dienstfahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen;

hier: Deckungssumme in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Die gestiegenen Lebenshaltungskosten und die geänderte Rechtsprechung zur Zubilligung von Schadensersatzansprüchen bei durch Kraftfahrzeuge verursachten Sach- und Personenschäden machen es erforderlich darauf hinzuweisen, daß die bisher in den Kraftfahrzeugbestimmungen - Kfz. B - vom 18. Juni 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 179; RS 94-2) vorgeschriebenen pauschalen Deckungssummen in der Haftpflichtversicherung von 1 Mio. DM (bei Kleinbussen 2 Mio. DM) nicht mehr ausreichen. Bei einer nicht ausreichenden Deckungssumme besteht die Gefahr, daß der Halter des Kraftfahrzeuges und bei einer Dienstreise gegebenenfalls auch die Anstellungskörperschaft des Mitarbeiters für den nichtgedeckten Betrag in Anspruch genommen werden.

Wir bitten daher, alle Mitarbeiter in geeigneter Weise darauf hinzuweisen und ihnen auch in ihrem eigenen Interesse den Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme zu empfehlen.

Wir bitten weiterhin die zuständigen Organe, dafür Sorge zu tragen, daß privateigene Kraftfahrzeuge von haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeitern in der Regel nur noch dann für Dienstfahrten eingesetzt werden, wenn die Deckungssumme in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in unbegrenzter Höhe abgeschlossen worden ist. Besonders gilt dies bei den Mitarbeitern, die ihr Kraftfahrzeug häufiger dienstlich einsetzen.

Für Dienstkraftfahrzeuge ist generell die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in unbegrenzter Höhe abzuschließen; bestehende Versicherungen sind entsprechend umzustellen.

Ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern, die ihr Kraftfahrzeug häufiger für kirchendienstliche Zwecke einsetzen, ist der Abschluß einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in unbegrenzter Höhe ebenfalls zu empfehlen. Im übrigen weisen wir darauf hin, daß bei ehrenamtlichen Mitarbeitern, die ihr privateigenes Kraftfahrzeug für kirchendienstliche Zwecke einsetzen, im Rahmen des geltenden Rechts eine etwaige Ersatzpflicht der kirchlichen Körperschaft nur dann in Betracht kommt, wenn von ihr ein entsprechender Auftrag zur Durchführung der Fahrt erteilt worden ist.

Die Kraftfahrzeugbestimmungen sind entsprechend geändert worden. Die Änderung wird in Kürze im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

gez. Dr. von Vietinghoff